

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 09/0480</b>
<b>41 - Jugendamt und Soziales</b>			<b>Datum: 28.09.2009</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Herr Klaus Struckmann</b>	<b>Tel.: 412</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>41/Herr Struckmann - sz</b>		

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Jugendhilfeausschuss**

**08.10.2009**

## Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.09.2009, TOP 12.10, fragte Frau Reinders an:

1. Wie ist der Umgang des Jugendamtes mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen? Welche Hilfen werden gewährt? Gibt es Hilfen, die nicht gewährt werden, z.B. stationäre Unterbringung, psychologische Betreuung der oft traumatisierten Kinder und Jugendlichen? Erhalten die Kinder und Jugendlichen Sprachunterricht und erfolgt eine Beschulung?

Antwort:

Bisher gibt es dazu im Jugendamt der Stadt Norderstedt noch keine Erfahrungen. Gemeinsame Handlungsempfehlungen für die Jugendämter in Schleswig-Holstein zur Hilfestellung für diese Zielgruppe gibt es nicht. Grundsätzlich werden die Hilfen gewährt, die für erforderlich gehalten werden und auf die nach SGB VIII Anspruch besteht.

2. Wie viele Fälle von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hat es seit Übernahme des Jugendamtes vom Kreis Segeberg gegeben? Wenn es keine Fälle gab, was geschieht mit diesen Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein? Erfolgt eine Unterbringung in den beiden zentralen Unterkünften des Landes?

Antwort:

Seit März 2007 (Übertragung der Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf die Stadt Norderstedt) hat es hier keine Fälle von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gegeben. In Schleswig-Holstein sind die Jugendämter unterschiedlich stark betroffen. Hohe Fallzahlen gibt es in den Zuständigkeitsbereichen, die an den Verkehrswegen nach Dänemark und Skandinavien liegen. Die gesetzlichen Grundlagen (§ 42 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII) werden erfüllt. Regelmäßig wird bei Aufgreifen minderjähriger Flüchtlinge über Bundespolizei und Ausländeramt das Jugendamt informiert und der entsprechend zuständige Sozialarbeiter wird tätig. Dabei wird überprüft, ob dann eine Inobhutnahme des (mutmaßlichen) Minderjährigen vorgenommen werden soll. Eine Einschaltung und Bestellung eines Amtsvormundes durch das Vormundschaftsgericht wird jeweils vorbereitet.

3. Werden die minderjährigen Flüchtlinge in Asylbewerberunterkünften in Norderstedt untergebracht? Hat es Fälle gegeben, in denen diese Kinder und Jugendliche in Abschiebehaft genommen wurden?

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	----------	-------------------

Antwort:

Nein – es wurden vom Norderstedter Jugendamt weder minderjährige Flüchtlinge in Asylbewerberunterkünften untergebracht noch wurden sie in Abschiebehafte genommen.